

stört weiterverläuft, zu *einer* unmittelbaren Gefahr führt.

Eine Besonderheit des § 11 Abs. 3 gegenüber § 11 Abs. 1 Satz 1 besteht darin, daß keine rechtswidrige Handlung vorliegen muß. So kann es im Einzelfall Vorkommen, auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 das Unterlassen einer rechtmäßigen Handlung fordern zu müssen, wenn das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist. So können nach dieser Befugnis auch Personen aufgefordert werden, bestimmte von der Gefahr erfaßte Gebäude, Straßenzüge, und andere Territorien nicht zu betreten. Es können zur Verwirklichung politisch-operativer Zielstellungen auch Forderungen erhoben werden, wenn durch menschliches Handeln Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erwachsen, ohne daß dieser gesellschaftliche Bereich bereits normativ geregelt ist.

In der operativen Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS wird es unter Umständen erforderlich sein, das Erheben von Forderungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und Forderungen gemäß § 11 Abs. 3 miteinander zu verknüpfen.

Durch dieses Verknüpfen wird die Person z. B. darauf hingewiesen, daß die von ihr beabsichtigte Handlung zu einer Rechtsverletzung führt oder führen kann. Davon abgeleitet wird von dieser Person verlangt, entgegen des ursprünglichen Willens zu handeln.

Zum Beispiel kann von einer Person, von der bekannt ist, daß sie sich an einer geplanten Zusammenrottung beteiligen will, auf die mögliche strafrechtliche Relevanz dieser beabsichtigten Handlung hingewiesen werden,- und es kann von ihr die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (§ 11 Abs. 1) gefordert werden. Gleichzeitig kann von ihr verlangt werden, für den relevanten Zeitraum den Ort der geplanten Zusammenrottung nicht aufzusuchen (§ 11 Abs. 3).